

Erweitertes Führungszeugnis (Verfahrensbeschreibung)

Why

Als christlicher Verband sehen wir jeden Menschen als Ebenbild Gottes (Gen 1,26f).

Deshalb gestalten wir RW-EC unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Verantwortung gegenüber Gott und den Menschen. Die Arbeit im Verantwortungsbereich des RW-EC soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und respektieren individuelle Grenzen.

Ein präventiver Baustein, um diesem Ziel gerecht zu werden, ist die Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse. Wir kontrollieren, ob die mitarbeitende Person rechtskräftig nach den § 171, § 174 bis § 174c, § 176 bis § 180a, § 181a, § 182 bis § 184f, § 225, § 232 bis § 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Sollte dies der Fall sein, ist eine Mitarbeit in unserem Jugendverband nicht möglich.¹

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte aller, die im RW-EC mitarbeiten.

How

Beantragung:

Die Geschäftsstelle informiert die Antragstellenden per E-Mail über das Verfahren zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ). Die E-Mail enthält die Bescheinigung zur Gebührenbefreiung sowie alle relevanten Informationen zur Antragstellung. Das Führungszeugnis kann anschließend entweder beim Bürgeramt oder online beantragt werden.

Vorlage

Da es sich bei erweiterten Führungszeugnissen um Momentaufnahmen handelt, akzeptieren wir für die Vorlage Führungszeugnisse, dessen Ausstellungsdatum weniger als 3 Monate her ist.

¹ (§ 72a SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

Die Vorlage kann wie folgt geschehen:

1. Persönliches/postalisches vorzeigen des Führungszeugnisses bei Personen, die einsichtsberechtigt sind.

Bestätigung durch Dritte

Die Einsicht in das Führungszeugnis durch dritte ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu gibt es das Formular: Bestätigung Führungszeugnisse RW-EC.

Die Einsicht ist für den RW-EC maximal 3 Jahre nach der Originaleinsicht gültig. Dann ist für die Mitarbeit im RW-EC ein aktuelles Führungszeugnis vorzuzeigen.

Möglich ist das mit dem Dokument:

- 2.2.1 Bestätigung Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

Aktualität des Führungszeugnisses

Ein Führungszeugnis ist für den RW-EC maximal 3 Jahre gültig. Nach 3 Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Der RW-EC informiert die Mitarbeitenden über die Aktualisierung.

Einsichtsberechtigte Personen

Der Vorstand bestimmt die Personen, welche die erweiterten Führungszeugnisse einsehen dürfen. In der Regel sind es die Landesjugendreferent*innen, die Sachbearbeitung und der Vorstand.

Die Personen sind seit 2025:

- Der erste Vorsitzende
- Die Landesjugendreferenten
- Die Sachbearbeitende Person

Alle beruflich tätigen Mitarbeitenden im RW-EC müssen ihre Führungszeugnisse vor einer Externen Person vorlegen:

- Geschäftsführer der Haus Friede gGmbH

What

Dokumentation

Dokumentiert wird, wann das eFz ausgestellt und eingesehen wurde. Sind keine Einträge vorhanden, darf die Person mitarbeiten, andernfalls wird sie ausgeschlossen.

